

Regelplan B3

Verkehrsrechtliche Anordnungen im Rahmen der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch Privatunternehmen

auf anderen nichtgeschwindigkeitsbeschränkten Straßen (außerhalb von Autobahnen und anderen autobahnähnlich ausgebauten Straßen)

VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 Großraum- und Schwerverkehr, Rn. 132b

Auflage:

Sicherung des Gegenverkehrs wegen Überbreite und / oder Überlänge. Bei einer Restfahrstreifenbreite, die einen Begegnungsverkehr ausschließt, muss eine Ausweichmöglichkeit **zwingend** vorgegeben werden.

Grund:

Überbreite ragt in den Verkehrsraum des Gegenverkehrs und / oder Überlänge führt zur Nutzung des Verkehrsraums des Gegenverkehrs.

Begleitfahrzeug 1 (nach vorn):

- fahrend auf dem Fahrstreifen des Schwertransports
- Z 274 zulässige Höchstgeschwindigkeit max. 80 km/h
- Hinweis „Schwertransport“

Begleitfahrzeug 2 (nach vorn):

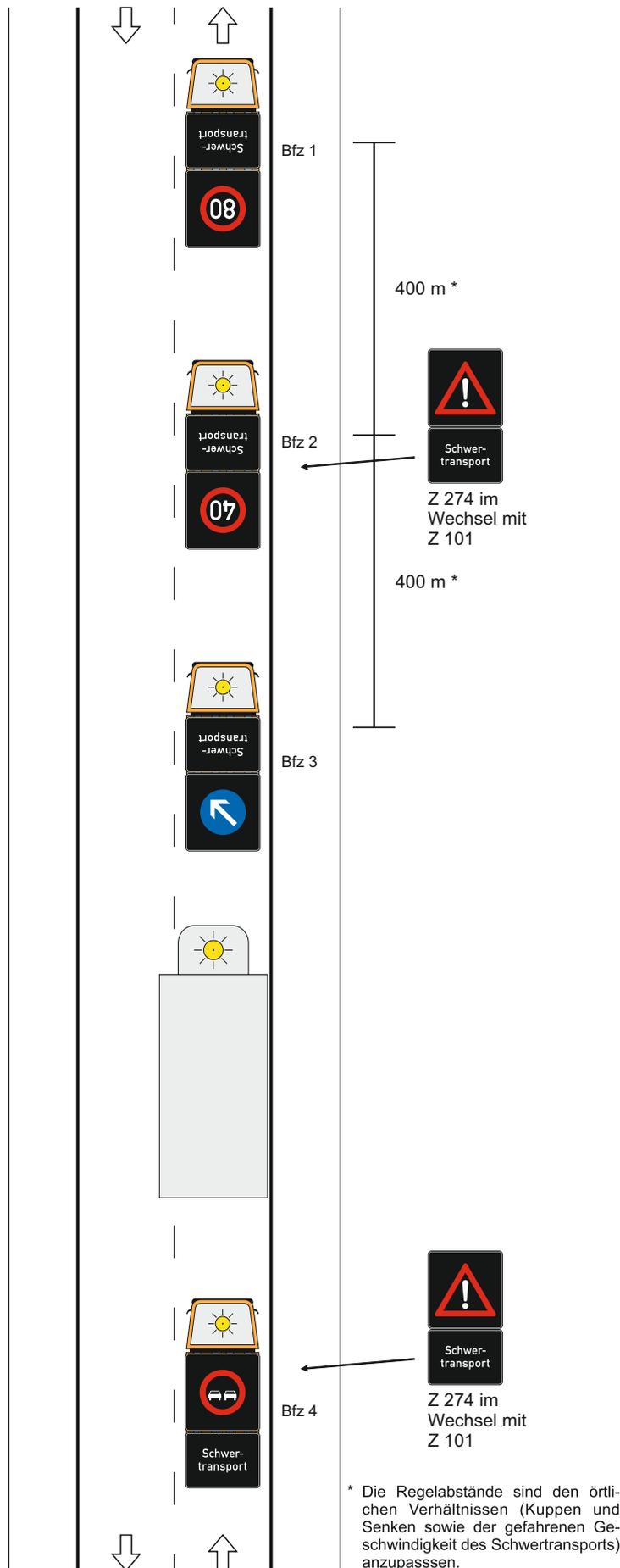
- langsam fahrend auf dem Fahrstreifen des Schwertransports
- Z 274 zulässige Höchstgeschwindigkeit xx km/h (Geschwindigkeitstrichter in 40 km/h-Schritten)
- Hinweis „Schwertransport“
- Z 274 im Wechsel mit Z 101

Begleitfahrzeug 3 (nach vorn):

- fahrend auf dem Fahrstreifen des Schwertransports
- Z 222 vorgeschriebene Vorbeifahrt rechts vorbei
- Hinweis „Schwertransport“

Begleitfahrzeug 4 (nach hinten):

- fahrend auf dem Fahrstreifen des Schwertransports
- Z 276 Überholverbot für Kfz aller Art
- Hinweis „Schwertransport“
- Z 274 im Wechsel mit Z 101



* Die Regelabstände sind den örtlichen Verhältnissen (Kuppen und Senken sowie der gefahrenen Geschwindigkeit des Schwertransports) anzupassen.



E.E.R. Lück
Mergenthalerstraße 7
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0

info@eer-lueck.com

www.eer-lueck.com

Begleitung GST